

08.03.91

EG - Fz - K - U - Wi

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Anpassung des Beschlusses 87/516/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991)

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/551/EWG sowie der Entscheidungen 87/590/EWG, 88/28/EWG, 88/279/EWG, 88/416/EWG, 88/418/EWG, 88/419/EWG, 88/521/EWG, 89/160/EWG, 89/236/EWG, 89/237/EWG, 89/413/EWG, 89/625/EWG und 89/621/EWG über spezifische Programme des zweiten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidungen 88/448/Euratom, 88/522/Euratom und 89/664/Euratom über spezifische Programme auf dem Gebiet der Kernenergie im Rahmen des zweiten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung

KOM(91) 13 endg.; Ratsdok. 4542/91

161/91

KEP-AE-Nr.: 910467

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 18. Februar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. Februar 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates zum zweiten Vorschlag im Mai 1991 an. Zu diesem Zeitpunkt sollte ebenfalls die Beschlußfassung über die übrigen Vorschläge erfolgen.

Begründung

Die Kommission unterbreitet im Sinne ihrer dem Europäischen Parlament bekannten Erklärung, die sie am 3. Dezember 1990 im Rat abgegeben hat, nachstehend drei Vorschläge für Entscheidungen des Rates.

Der erste betrifft eine Anpassung des zweiten Rahmenprogramms gemäß Artikel 130 i Absatz 2 des EWG-Vertrags. Bei dieser Anpassung handelt es sich um den Betrag, der nach den Überlegungen des Jahres 1987 über 1991 hinaus (Überhang) ausgegeben werden sollte, und um die Aufschlüsselung des für erforderlich gehaltenen Gesamtbetrags nach den einzelnen Aktionen.

Der zweite Vorschlag betrifft eine Aufstockung des Betrags, der für das spezifische Programm für nichtnukleare Energie und rationelle Energienutzung ("JOULE") für notwendig gehalten wird, um 40 Mio. ECU. Da nicht vorgesehen ist, die Gesamtmittel für das zweite Rahmenprogramm aufzustocken, soll dieser Vorschlag nach Artikel 130 p Absatz 2 Satz 2 des EWG-Vertrags außerdem die geschätzten Mehrkosten des JOULE-Programms durch eine entsprechende Kürzung der geschätzten Kosten der übrigen EWG-Programme für Forschung und technologische Entwicklung ausgleichen.

Da einige spezifische Programme unter den Euratom-Vertrag fallen, betrifft ein dritter Vorschlag die gleiche Kürzung dieser Programme in demselben Bestreben, den 1987 im Rahmenprogramm festgelegten Gesamtbetrag nicht zu überschreiten.

Die aufgeschlüsselten Teilbeträge des für notwendig gehaltenen Gesamtbetrags und der für notwendig gehaltenen Beträge der spezifischen Programme wurden anteilig gekürzt und aus Gründen der Einfachheit gerundet.

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Anpassung des Beschlusses 87/516/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987—1991)**

KOM(91) 13 endg. — SYN 326

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Februar 1991)

(91/C 53/12)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 130i Absatz 2 des EWG-Vertrags kann das Rahmenprogramm je nach Entwicklung der Lage angepaßt oder ergänzt werden.

Der Beschluß 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987—1991) <sup>(1)</sup> in der Fassung des Beschlusses 88/193/Euratom, EWG <sup>(2)</sup>, legt in Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 die für erforderlich gehaltene Gesamthöhe wie folgt fest: „5 396 Millionen ECU, von denen für die Durchführung von spezifischen Programmen vor Ende 1991 schätzungsweise lediglich 4 533 Millionen ECU zu binden sein werden“. Im zwölften Erwägungsgrund dieses Beschlusses heißt es außerdem, daß „voraussichtlich ein Teil des geschätzten Mittelbedarfs für das Rahmenprogramm 1987—1991, und zwar 863 Millionen ECU, nach dem Bezugszeitraum des Rahmenprogramms im Haushaltsplan gebunden werden müssen“.

Der Stand des Verfahrens zur Verabschiedung der spezifischen Programme des dritten Rahmenprogramms läßt eine Verlangsamung der gesamten Anstrengungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung der Gemeinschaft im Jahr 1991 befürchten. Daher ist der obige Voranschlag zu überprüfen. Wegen der Entwicklung des Energieversorgungsmarktes ist es sinnvoll, die Forschung und Entwicklung um neue Energieoptionen zu intensivieren, die zugleich wirtschaftlich und umweltfreundlich sind. Es ist zweckmäßig, die entsprechenden Haushaltsvoranschläge des Rates von 1987 anzupassen. Daher ist der Betrag, der für das Vorgehen auf dem Gebiet der Energie für notwendig gehalten wird, in der Weise aufzuschlüsseln, daß für die nichtnukleare Energie und die rationelle Energienutzung 162 Millionen ECU anstelle von 122 Millionen ECU zur Verfügung stehen und die übrigen Zahlen in Anhang I des Beschlusses 87/516/Euratom, EWG anteilig zu kürzen und zu runden.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Technik ist gehört worden —

BESCHLIESST:

*Einziger Artikel*

Der Beschluß 87/516/Euratom, EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 wird die Zahl „4 533“ durch die Zahl „5 193“ ersetzt.
2. Anhang I wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 6. 4. 1988, S. 35.

16/97

ANHANG

„ANHANG I

GEMEINSCHAFTLICHES RAHMENPROGRAMM IM BEREICH DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG (1987—1991)

Aufschlüsselung des Betrags, der für die verschiedenen geplanten Aktionen für erforderlich gehalten wird

|                                                                                                                               | (in Millionen ECU) |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------|
| 1. Lebensqualität                                                                                                             |                    | 372         |
| 1.1. Gesundheit                                                                                                               | 79                 |             |
| 1.2. Strahlenschutz                                                                                                           | 34                 |             |
| 1.3. Umwelt                                                                                                                   | 259                |             |
| 2. Auf dem Weg zu einem großen Informations- und Kommunikationsmarkt und einer informierten und kommunizierenden Gesellschaft |                    | 2 258       |
| 2.1. Informationstechnologien                                                                                                 | 1 588              |             |
| 2.2. Telekommunikation                                                                                                        | 546                |             |
| 2.3. Neue Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse (einschließlich Verkehr)                                                 | 124                |             |
| 3. Industrielle Modernisierung                                                                                                |                    | 839         |
| 3.1. Wissenschaften und Technologien für die Verarbeitungsindustrien                                                          | 397                |             |
| 3.2. Wissenschaften und Technologien für fortgeschrittene Werkstoffe                                                          | 218                |             |
| 3.3. Rohstoffe und Wiederverwertung                                                                                           | 45                 |             |
| 3.4. Technische Normen, Meßmethoden und Referenzmaterialien                                                                   | 179                |             |
| 4. Erschließung und optimale Nutzung der biologischen Ressourcen                                                              |                    | 278         |
| 4.1. Biotechnologie                                                                                                           | 119                |             |
| 4.2. Agroindustrielle Technologie                                                                                             | 104                |             |
| 4.3. Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen                              | 55                 |             |
| 5. Energie                                                                                                                    |                    | 1 205       |
| 5.1. Kernspaltung: nukleare Sicherheit                                                                                        | 437                |             |
| 5.2. Kontrollierte thermonukleare Fusion                                                                                      | 606                |             |
| 5.3. Nichtnukleare Energie und rationelle Energienutzung                                                                      | 162                |             |
| 6. Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung                                                                        | 79                 | 79          |
| 7. Erschließung des Meeresbodens und Nutzung der Meeresressourcen                                                             |                    | 79          |
| 7.1. Meereswissenschaften und -technologien                                                                                   | 49                 |             |
| 7.2. Fischerei                                                                                                                | 30                 |             |
| 8. Verbesserung der W/T-Zusammenarbeit in Europa                                                                              |                    | 286         |
| 8.1. Stimulierung, Valorisierung und Einsatz des menschlichen Potentials                                                      | 178                |             |
| 8.2. Nutzung großer Forschungseinrichtungen                                                                                   | 30                 |             |
| 8.3. Vorausschau und Bewertung sowie andere stützende Maßnahmen (einschließlich Statistiken)                                  | 23                 |             |
| 8.4. Vorbereitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung                                 | 55                 |             |
|                                                                                                                               |                    | <hr/> 5 396 |

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/551/EWG, der Entscheidungen 87/590/EWG, 88/28/EWG, 88/279/EWG, 88/416/EWG, 88/418/EWG, 88/419/EWG, 88/521/EWG, 89/160/EWG, 89/236/EWG, 89/237/EWG, 89/413/EWG und 89/625/EWG über spezifische Programme des zweiten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung <sup>(1)</sup>

KOM(91) 13 endg. — SYN 326

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Februar 1991)

(91/C 53/13)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 130k des Vertrages sieht die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme vor, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden.

Der Rat hat mit dem Beschluß 87/516/Euratom, EWG <sup>(2)</sup> in der Fassung des Beschlusses 88/193/EWG, Euratom <sup>(3)</sup> und des Beschlusses . . . <sup>(4)</sup>, ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987—1991) beschlossen.

Wegen der Entwicklung des Energieversorgungsmarktes ist es sinnvoll, die Forschung und Entwicklung um neue Energieoptionen zu intensivieren, die zugleich wirtschaftlich und umweltfreundlich sind.

Der Rat hat mit dem Beschluß . . . seine Voranschläge der zur Durchführung der spezifischen Programme bis Ende 1991 wünschenswerten Mittelbindungen und die Aufschlüsselung des für das gesamte zweite Rahmenprogramm für erforderlich gehaltenen Betrags auf die einzelnen Aktionen überarbeitet.

Angesichts dessen ist es zweckmäßig, die Voranschläge der Mittel, die für die spezifischen Programme des zweiten Rahmenprogramms für erforderlich gehalten werden, im Sinne einer Aufstockung von 122 Millionen ECU auf

162 Millionen ECU für das „JOULE“-Programm zu überarbeiten. Daher ist gemäß Artikel 130p Absatz 2 Satz 2 des Vertrags anzupassen. Somit sind die Voranschläge der Beträge, die für andere spezifische Programme für notwendig gehalten werden, entsprechend zu kürzen, damit der Gesamtbetrag der für das zweite Rahmenprogramm bereitgestellten Mittel nicht überschritten wird.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Technik (CREST) hat seine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Der Beschluß 87/551/EWG (Forschung in Medizin und Gesundheitswesen) wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 2 wird die Zahl „65“ durch „64“ ersetzt;
- b) in Anhang II wird die Zahl „65“ durch „64“ ersetzt; die Teilbeträge werden anteilig gekürzt.

(2) Die Entscheidung 87/590/EWG (Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung: STD) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird die Zahl „80“ durch „79“ ersetzt.

(3) Die Entscheidung 88/28/EWG (Telekommunikationstechnologie: RACE) wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 5 wird die Zahl „550“ durch „546“ ersetzt;
- b) in Anhang I wird die Zahl „550“ durch „546“ ersetzt; die Teilbeträge werden anteilig gekürzt.

(4) Die Entscheidung 88/279/EWG (Informationstechnologie: ESPRIT) wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 wird die Zahl „1 600“ durch „1 588“ ersetzt; die Teilbeträge werden anteilig gekürzt.

(5) Die Entscheidung 88/416/EWG (Straßenverkehrsinformatik: DRIVE) wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 5 Absatz 1 wird die Zahl „60“ durch „59“ ersetzt; die Teilbeträge werden anteilig gekürzt;
- b) in Anhang I wird die Zahl „60“ durch „59“ ersetzt; die Teilbeträge werden anteilig gekürzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 24. 11. 1987, S. 20, ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 41, ABl. Nr. L 16 vom 21. 1. 1988, S. 35, ABl. Nr. L 118 vom 6. 5. 1988, S. 32, ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 1, 29 und 34, ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 29, ABl. Nr. L 60 vom 3. 3. 1989, S. 48, ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1989, S. 13 und 18, ABl. Nr. L 200 vom 13. 7. 1989, S. 30, ABl. Nr. L 359 vom 8. 12. 1989, S. 9, und ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1989, S. 32.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 6. 4. 1988, S. 35.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L . . . vom . . .

(6) Die Entscheidung 88/418/EWG (Metrologie und chemische Analysen: BCR) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird die Zahl „59,2“ durch „58,7“ ersetzt.

(7) Die Entscheidung 88/419/EWG (Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit) wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird die Zahl „167“ durch die Zahl „165“ ersetzt.

(8) Die Entscheidung 88/521/EWG (GFS-Programme) wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 2 wird die Zahl „251,7“ durch die Zahl „248,7“ ersetzt;

b) in Anhang A wird die Zahl „251,7“ durch die Zahl „248,7“ ersetzt; die Teilbeträge werden anteilig gekürzt.

(9) Die Entscheidung 89/160/EWG (agroindustrielle Forschung) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird die Zahl „80“ durch „79“ ersetzt.

(10) Die Entscheidung 89/236/EWG (nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung: JOULE) wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 2 wird die Zahl „122“ durch „162“ ersetzt;

b) in Anhang II wird die Zahl „122“ durch „162“ ersetzt; die Teilbeträge werden anteilig heraufgesetzt.

(11) Die Entscheidung 89/237/EWG (industrielle Fertigungstechnologien und Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe: BRITE/EURAM) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird die Zahl „499,5“ durch „496“ ersetzt.

(12) Die Entscheidung 89/413/EWG (Meereswissenschaft und -technologie: MAST) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird die Zahl „50“ durch „49“ ersetzt.

(13) Die Entscheidung 89/625/EWG (Umweltschutz und Klimatologie: STEP und EPOCH) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird die Zahl „115“ durch „114“ ersetzt; die übrigen Zahlen werden anteilig gekürzt.

(14) Die Entscheidung 89/621/EWG (Biotechnologie: BRIDGE) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird die Zahl „100“ durch „99“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidungen 88/448/Euratom, 88/522/Euratom und 89/664/Euratom über spezifische Programme auf dem Gebiet der Kernenergie im Rahmen des zweiten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung <sup>(1)</sup>

KOM(91) 13 endg. — SYN 326

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Februar 1991)

(91/C 53/14)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission, nach Anhörung des Ausschusses für Wissenschaftliche und Technische Forschung,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit dem Beschluß 87/516/Euratom, EWG <sup>(2)</sup>, in der Fassung des Beschlusses 88/193/EWG, Euratom <sup>(3)</sup> und des Beschlusses . . . <sup>(4)</sup>, ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987—1991) beschlossen.

Wegen der Entwicklung des Energieversorgungsmarktes ist es sinnvoll, die Forschung und Entwicklung um neue Energieoptionen zu intensivieren, die zugleich wirtschaftlich und umweltfreundlich sind.

Der Rat hat mit dem Beschluß . . . <sup>(5)</sup> seine Voranschläge der zur Durchführung der spezifischen Programme bis Ende 1991 wünschenswerten Mittelbindungen und die Aufschlüsselung des für das gesamte zweite Rahmenprogramm für erforderlich gehaltenen Betrags nach den einzelnen Aktionen überarbeitet.

Der Rat hielt es für zweckmäßig, mit seiner Entscheidung . . . <sup>(6)</sup> die Voranschläge der Mittel, die für die spezifischen Programme des zweiten Rahmenprogramms für notwendig gehalten werden, im Sinne einer Aufstockung von 122 Millionen ECU auf 162 Millionen ECU für das

„JOULE“-Programm zu überarbeiten. Daher sind die Voranschläge der Beträge, die für andere spezifische Programme für notwendig gehalten werden, entsprechend zu kürzen, damit der Gesamtbetrag der für das zweite Rahmenprogramm bereitgestellten Mittel nicht erschritten wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Entscheidung 88/448/Euratom (kontrollierte Kernfusion) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Unterabsatz 2 wird die Zahl „735“ durch „730“ ersetzt.

(2) Die Entscheidung 88/522/Euratom (GFS-Spaltprogramm: Kernsicherheit) wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 2 wird die Zahl „448,3“ durch „446,3“ ersetzt;

b) in Anhang A wird die Zahl „448,3“ durch die Zahl „446,3“ ersetzt; die Teilbeträge werden anteilig gekürzt.

(3) Die Entscheidung 89/664/Euratom (Entsorgung und Lagerung radioaktiver Abfälle) wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 2 wird die Ziffer „79,6“ durch „78,6“ ersetzt;

b) im Anhang wird die Zahl „79,6“ durch „78,6“ ersetzt; die Teilbeträge werden anteilig gekürzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(1) ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1988, S. 5, ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 33, und ABl. Nr. L 395 vom 30. 10. 1989, S. 28.

(2) ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 89 vom 6. 4. 1988, S. 35.

(4) ABl. Nr. L . . . vom . . .

(5) ABl. Nr. L . . . vom . . .

(6) ABl. Nr. L . . . vom . . .

17.05.91

**Beschluß****des Bundesrates**

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Anpassung des Beschlusses 87/516/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991)

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/551/EWG sowie der Entscheidungen 87/590/EWG, 88/28/EWG, 88/279/EWG, 88/416/EWG, 88/418/EWG, 88/419/EWG, 88/521/EWG, 89/160/EWG, 89/236/EWG, 89/237/EWG, 89/413/EWG, 89/625/EWG und 89/621/EWG über spezifische Programme des zweiten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidungen 88/448/Euratom, 88/522/Euratom und 89/664/Euratom über spezifische Programme auf dem Gebiet der Kernenergie im Rahmen des zweiten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung

KOM(91) 13 endg.; Ratsdok. 4542/91

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der vorgesehene Mitteleinsatz für das spezifische Programm für nichtnukleare Energie und rationelle Energienutzung ("JOULE") beträgt etwas mehr als ein Viertel der Finanzmittel, die für das nuklear-spezifische Programm "kontrollierte thermonukleare Fusion" vorgesehen sind.

...

Dies wird der großen Bedeutung, die die EG-Kommission der Forschung und Entwicklung neuer Energieoptionen beimißt, nicht gerecht.

Die Befürchtung der Kommission, daß eine Verlangsamung der gesamten Anstrengungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung in der Gemeinschaft eintreten könnte, kann nur dadurch begegnet werden, daß wirtschaftliche und umweltfreundliche Energieformen finanziell besonders gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die nichtnuklearen Energien wie Solar- und Windenergie oder Energien aus erneuerbaren biologischen Energieträgern.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der Mitteleinsatz für das spezifische Programm für nichtnukleare Energie und rationelle Energienutzung ("JOULE") gegenüber dem vorgesehenen Satz von 40 Mio. ECU bei gleichzeitiger Kürzung der Mittel für nuklearspezifische Programme wie Forschung und Energie aus kontrollierter thermonuklearer Fusion erheblich erhöht wird.

Angesichts der angestrebten Zielsetzung, umweltfreundliche Energien zu fördern, ist es nicht angemessen, auch die Umweltprogramme "STEP" und "EPOCH" zu kürzen.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich bei den Beratungen für eine wesentliche Aufstockung der Forschungsmittel für nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung sowie einen Verzicht auf die Kürzung der Forschungsmittel für die Programme "STEP" und "EPOCH" einzusetzen.